

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 8

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ßich die französische Intendantur bewegen sollte, abgestreift und hat die Verpflegung wenigstens bei einigen Theilen des Volkshaeres, so z. B. bei der II. Loire-Armee, ziemlich gut funktionirt.

Der erste Grundsatz für die Leitung der Verpflegung ist der, daß sie sich dem Wesen und der Form nach dem militärischen Wirken unterordnen muß. Die oberste Leitung der Verpflegung muß in militärischer Hand liegen, ihr muß sich der Intendant oder heiße er wie er will unterordnen, von ihr müssen jene militärischen Anordnungen ausgehen, an welche sein Wirken gebunden ist.

Die Verantwortlichkeit der militärischen Befehlshaber für das materielle Wohl der Truppen, für die möglichst gute Verpflegung muß bestimmt ausgesprochen sein; sie müssen sich dieser Verpflichtung schon im Frieden klar bewußt und im Felde noch mehr davon durchdrungen sein.

Diesem wichtigsten Grundsatz widersprachen die französischen Einrichtungen, welche dem Intendanten als Delegirten des Kriegsministers — an die nach meiner Ansicht deshalb eben so schlechte Friedens-Organisation anknüpfend — eine Stellung neben dem militärischen Kommando einräumten. So kam es, daß sich die Generale nicht um die Verpflegung kümmerten, während die Intendanten neben ihnen und ohne militärische Unterstützung und Autorität administrativen Generalstabs-Dienst spielten. Es sind dies Zustände, welche man kaum für möglich halten würde, wenn sie nicht wirklich da gewesen wären und erst durch das neue Gesetz über die Militär-Administration für die Zukunft unmöglich gemacht werden sollen.“

Wir müssen auf die weitere Ausführung, welche der Herr Verfasser gibt, verzichten — glauben aber doch, daß die Verpflegung von Paris als eine kostlose Leistung einige Beachtung verdient hätte.

Bezüglich der Folgerungen verweisen wir auf die Schrift selbst.

Wir beschränken uns zum Schluß zu bemerken, die kurze Abhandlung hat nicht nur für die Offiziere der Verwaltung, sondern auch die andern Truppenkörper und Branchen Interesse.

Der Herr Verfasser geht von richtigen Grundsätzen aus und versteht es den gewählten Gegenstand in einer Weise zu behandeln, welche die Aufmerksamkeit des Lesers fesselt.

Eidgenossenschaft.

St. Gallische Winkelriedstiftung.

XIII Jahresrechnung,
abgeschlossen auf den 31. Dezember 1879.

Einnahmen im Jahre 1879:

	Fr. Ct.
a. St. Gallischer Staatsbeitrag	1000. —
b. Legate	5550. —
c. Kollekten am eldg. Bettage in 15 Kirchen des Kantons St. Gallen	1223. 65
d. Geschenke von Nicht-Militärs und nicht-militärischen Vereinen	255. —
Uebertrag	8028. 65

e. Ausgleiche vor Vermittler-Aemtern zu Gunsten unserer Stiftung	8028. 65
f. Geschenke und Kollekten von militärischen Verbänden und einzelnen Militärs	55. —
g. Netto-Ertrag von Neujahrs-Kollektiv-Gratulationen	460. 45
h. Uebertrag von Zinsen-Konto	932. —
	3507. 75
Bermögensvermehrung im Jahre 1879	12983. 85
Bermögensbestand am 31. Dezember 1878	71164. 55
Bermögensbestand am 31. Dezember 1879	84148. 40
Ausweis des Bermögens der St. Gallischen Winkelriedstiftung:	
a. Im Schirmkasten der Stadt St. Gallen deponierte Werttitel:	Fr. Ct.
Obligationen des Kantons St. Gallen	45000. —
" der St. Gallischen Kantonalbank	12000. —
3 St. Gallische Pfandbriefe	22800. —
b. Interimschein von 3 Obligationen des Kantons St. Gallen, Serie XXII	3000. —
c. Vorübergehende Anlage bei der Sparkasse der St. Gallischen Kantonalbank	590. 90
d. Laufende Zinsen per 31. Dezember 1879 auf obige Kapital-Anlagen	757. 50
	84148. 40

St. Gallen, den 31. Dezember 1879.

Die Rechnungsrevisoren:

A. Baumgartner, Major.

H. Gunz, Oberstleutnant.

Der Verwalter der St. Gallischen Winkelriedstiftung:

J. Jacob, Oberslieutenant.

Uebersichtliche Zusammenstellung

der Einnahmen der St. Gallischen Winkelriedstiftung von ihrer Gründung (September 1867) bis 31. Dezember 1879.

	Fr. Ct.
1. Staatsbeiträge des Kantons St. Gallen	8000. —
2. Kirchen-Kollekten an eldg. Bettage	9582. 78
3. Legate	15300. —
4. Beiträge von Privaten	15299. 74
5. Beiträge von Militärs	16615. 62
6. Zinsen	19350. 26
	84148. 40

Mit großer Freude unterbreiten wir unsren Kameraden und Gönern die per Ende 1878 abgeschlossene XIII. Jahresrechnung der St. Gallischen Winkelriedstiftung, welche die weitaus größte, jährliche Fonds-Vermehrung seit dem Bestehen der Stiftung aufweist. Wie Ihnen die Rechnung zeigt, verdanken wir diese große Vermehrung, neben den vielen, aus Freundes- und Gönnerhand geflossenen Beiträgen, zu einem großen Theile Legaten, welche unserer Stiftung zugewendet wurden. Möge die schöne Sitzte, sich durch derartige Vergabungen bei seinen Mitmenschen eine bleibende Erinnerung zu sichern, recht häufige Nachahmung finden.

Für uns, denen durch die St. Gallischen Offiziere die Pflege der Winkelriedstiftung anvertraut wurde, ist das diesjährige, über alles Erwarten günstige Resultat ein Sporn zu neuem Arbeiten und im Vertrauen auf die Fortbauer des Bestandes unserer Mitbürger hoffen wir, daß die Stiftung immer mehr erstärkt und immer mehr zu einem Beweise für uns und unsere Nachkommen von schweizerischem Wohlthätigkeitssinn und Patriotismus heranwachsen werde.

St. Gallen, den 31. Dezember 1879.

Die Kommission der St. Gallischen Winkelriedstiftung.

A u s l a n d.

Österreich. (Feld-Bäcksen-Sektionen.) Der Kaiser hat mit Entschließung vom 31. Oktober 1879 den Kriegsstand der mit eisernen Feld-Bäcksen ausgerüsteten Feldbäckereien genehmigt. Dieselben werden künftig in je 4 Sektionen zu